



## Schüler:innenaustausch Santiago de Chile 2024/2025 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

### 1. Rahmenbedingungen

<b>Art des Austausches</b>	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)
<b>Teilnahmeberechtigte Schulen</b>	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen
<b>Alter und Klassenstufe der Bewerbenden</b>  <b>Stichtag</b> für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der 15. September 2023	Mindestalter 14 Jahre (Jüngere haben keine Aussicht auf Vermittlung!) <u>und</u> Besuch der <ul style="list-style-type: none"><li>• Klasse 8 oder 9 eines Gymnasiums oder des gymnasialen Bildungsgangs einer Campus-Stadtteilschule bzw.</li><li>• Klasse 8, 9 oder 10 einer Stadtteilschule</li></ul> bei zu erwartendem Übergang in die Studienstufe
<b>Aufenthaltsdauer</b>	ca. 8 Wochen jeweils
<b>Region</b>	Provinz Santiago de Chile

### 2. Termine

<b>Bewerbungszeitraum</b>	<b>Anmeldung: 25.09. - 12.10.2023</b> Angemeldete und von der Schule vorgeschlagene Bewerber:innen müssen bis spätestens zum <b>08. Dezember</b> ihr Bewerbungsprofil übermitteln und die notwendigen Anlagen bis zum <b>21. Dezember</b> einreichen.
<u>Abreise</u> der Hamburger Schüler:innen nach Santiago de Chile <u>Rückkehr</u> der Hamburger Schüler:innen	Mitte September 2024 Mitte November 2024
<u>Ankunft</u> der chilenischen Schüler:innen in Hamburg <u>Abreise</u> der chilenischen Schüler:innen	Anfang Januar 2025 Ende Februar/Anfang März 2025
<b>Informationsveranstaltungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung auf den Aufenthalt in Santiago de Chile</li><li>• Vorbereitung auf die Ankunft der Chilenen</li></ul>	Juni/Juli 2024

### 3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Austausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die Hamburger Schüler:innen für etwa 8 Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Austauschpartner:innen in deren Familien und besuchen gemeinsam mit ihnen die deutsche Schule in Santiago de Chile. In der Schule werden die Schüler:innen vorrangig in den Spanischklassen untergebracht. Zum o. g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, die Austauschpartner:innen leben dann in den Haushalten der Hamburger Familien und besuchen gemeinsam mit ihren Hamburger Austauschpartner:innen die Hamburger Schulen.

Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schüler:innen werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Gastfamilien integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen. Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schüler:innen gefordert. Die Integration der chilenischen Schüler:innen in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und den Gästen die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen.

Die Familie muss bereit und in der Lage sein, den Gast so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z. B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschüler:innen voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

Im Gegenzug müssen die Hamburger Bewerber:innen bereit sein, sich an ungewohnte Lebensverhältnisse anzupassen.

#### **4. Organisation des Austausches**

Beteiligte Organisationen sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg und die Deutsche Schule in Santiago de Chile, vertreten jeweils durch ihre Austauschkoordinator:innen. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

#### **5. Bewerbungsverfahren**

Schüler:innen, die die unter Nr. 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulform, Schulort) erfüllen und sich für dieses Programm bewerben möchten, müssen sich bis zum **12. Oktober** anmelden. Anschließend werden die Schulen über die Anmeldungen informiert und entscheiden, welche der angemeldeten Schüler:innen für das Austauschprogramm vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Schüler:innen können dann bis zum **08. Dezember 2023** ihr Bewerbungsprofil übermitteln und bis zum **21. Dezember 2023** die erforderlichen Anlagen zur Bewerbung einreichen.

Die Bewerbungen werden digital eingereicht. Entsprechende Anleitungen, die Formulare zur Anmeldung und zum Übermitteln des Bewerbungsprofils stehen ebenso wie die zu unterschreibenden Einverständniserklärungen (Datenschutzerklärung sowie Anlagen 1 und 2 zur Bewerbung) im Internet unter <http://bildung-international.hamburg.de/sus/org/bsb/ca/> zur Verfügung.

Die Einverständniserklärungen sind von den Schüler:innen und von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an.

Die Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn Unterlagen vollständig und termingerecht eingereicht werden.

#### **6. Vermittlungschancen, Mindestzahl Teilnehmer:innen**

Bei weniger als 10 Teilnehmenden besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s. a. Nr. 15)

## 7. Kosten

Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren entstehen keine Kosten. Etwaige Aufwendungen für die Anfertigung/Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden nicht erstattet.

### 7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schüler:innen jeweils in den Familien ihrer Austauschpartner:innen untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, den chilenischen Gast für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z. B. für evtl. erforderliche Arztbesuche oder Medikamente, die vorfinanziert werden müssen.

Schulgeld wird nicht verlangt.

### 7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt – unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen – einen Gruppenflug (Hin- und Rückflug) und eine Reiseversicherung. **Eine günstige Kostenkalkulation setzt voraus, dass sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise und an der Gruppen-Reiseversicherung verpflichten.**

Von den Teilnehmenden wird eine Kostenpauschale i. H. v. voraussichtlich **2000,- Euro** erhoben.

Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sind möglich.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten der Schüler:innen Hamburg – Santiago de Chile – Hamburg  
Etwaige von der Fluggesellschaft gewährte Gruppen-Freifluganteile stehen zu gleichen Teilen den zahlenden Familien wie der für den Flug der Begleitung zahlenden Behörde zu.
- die Kosten für die Gruppen-Reiseversicherung (Krankenversicherung, ggf. weiterer in Kombination abgeschlossener Versicherungsschutz),
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o. ä., um die Reisegruppe während der Reise leicht identifizierbar für die Begleitung zu machen,
- anteilige Kosten für Gastgeschenke für ausländische Schulleitungen, deren Schulen im Rahmen der Auslandsreise ggf. besucht werden, um das Programm qualitativ zu verbessern (max. 15 Euro pro Austauschgruppe),
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinator:innen, die die chilenische Gruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 50 Euro pro Austauschgruppe),
- die Kosten für eine Rathausführung für die chilenischen Gäste,
- diverse und/oder nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 55 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z. B. durch unerwartet hohen Anstieg der Flugpreise, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung, Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden mit der Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlten Kostenpauschalen nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst werden, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hinflug ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Der Rückflug findet in der Gruppe voraussichtlich ohne Begleitung statt.

### **7.3 Kosten für eine landeskundliche Exkursion – falls möglich, dann optional**

Als Ergänzung zum Schulbesuch und Familienaufenthalt wird in Santiago de Chile für die Austauschschüler:innen vielleicht die Teilnahme an einer mehrtägigen Reise durchs Land angeboten. Die Kosten für diese Reise sind nicht in der oben genannten Kostenpauschale enthalten. Die Teilnahme an dieser Reise wäre freiwillig. Im gegebenen Fall würde die Behörde die Reise auf dem ersten Vorbereitungstreffens vorstellen.

Im Gegenzug haben die chilenischen Gastschüler:innen die Möglichkeit, während ihres Aufenthaltes in Deutschland auf eigene Kosten an einer mehrtägigen Studienfahrt nach Berlin teilzunehmen.

## **8. Hinweise für die Schule**

### **8.1 zur Auswahl der Bewerber:innen**

Die Bewerber:innen sollen über gute Spanischkenntnisse verfügen. Die Leistungen in den übrigen Fächern sollen den Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Studienstufe erwarten lassen und gewährleisten, dass ein Erreichen des Klassenziels durch die Teilnahme am Austausch nicht gefährdet wird. Während des Auslandsaufenthaltes versäumte Inhalte sollen in angemessener Zeit nachgeholt werden. Kann die Schule es vertreten, werden versäumte Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben und die Teilnehmenden erhalten das nächste Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der nach Rückkehr erbrachten Leistungen mit dem Vermerk „Abwesenheit von ... bis ... wegen Teilnahme an einem Schüler:innenaustauschprogramm“. Andernfalls sollte der:m Schüler:in zum Zeitpunkt der Bewerbung verdeutlicht werden, dass Klassenarbeiten nachgeschrieben werden müssen. Die Schule soll bereit sein, die Teilnehmenden bei ihrer Re-Integration zu unterstützen, besonders hinsichtlich der schriftlichen Überprüfungen bzw. Abschlussprüfungen der Klasse 10.

Die empfehlende Lehrkraft sollte die Bewerbenden so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Eigenschaften, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft eine physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte auch die Eignung der Elternhäuser berücksichtigt werden.

### **8.2 zur schulischen Betreuung der Gäste**

Die Schulen benennen Betreuungslehrkräfte, die sich der schulischen Belange der Gäste annehmen und Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schüler:innen mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt die Betreuungslehrkraft und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Betreuungslehrkräften kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu.  
Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Es ist vorgesehen, dass die chilenischen Gäste am Unterricht ihrer Austauschpartner:innen teilnehmen. Reichen die Deutschkenntnisse der Schüler:innen aus Chile dafür nicht aus, kann es sinnvoll sein, sie in Fächern mit hohem sprachlichen Schwierigkeitsgrad in niedrigere Klassen einzugliedern, soweit ihr Alter das zulässt.

Die Chilen:innen müssen nach der Rückkehr einen Beleg über ihren Schulbesuch in Hamburg vorweisen. Eine von der Betreuungslehrkraft zu fertigende kurze Beurteilung soll die Fächer und Aktivitäten auflisten, an denen die Gastschüler:innen teilgenommen haben, und Leistungen wie Sozialverhalten würdigen. Der Bericht kann in deutscher oder spanischer Sprache abgefasst werden.

### **8.3 zur zulässigen Bewerbungszahl je Schule**

Die Zahl der Hamburger Bewerbungen muss limitiert werden. Mitte Oktober werden die Schulen darüber informiert, welche ihrer Schüler:innen Interesse an der Teilnahme angemeldet haben. Sie können maximal 1 Schüler:innen vorschlagen (s. a. Nr. 5).

## 9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen

Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen (s. Nr. 2) ist für die Teilnehmer:innen und jeweils mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend. Soweit während der Vorbereitungsveranstaltungen Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden.

Die Bereitschaft zur Teilnahme als Ehemalige:r an den Vorbereitungsveranstaltungen des nächsten Jahrgangs wird vorausgesetzt.

## 10. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in Chile während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen und Aktivitäten ist nicht gesetzlich versichert.

Die Behörde vermittelt für alle Teilnehmenden für den Zeitraum des Aufenthalts im Ausland eine Gruppen-Reiseversicherung (Krankenversicherung, ggf. weiterer in Kombination abgeschlossener Versicherungsschutz). Vertragsparteien werden unmittelbar ausschließlich die Teilnehmenden und die Versicherung. Der Abschluss der Reiseversicherung ist fester Bestandteil des Programms. Die Kosten dafür sind in der Kostenpauschale enthalten (s. Nr. 7.2).

## 11. Aufenthaltsdauer, Schulpflicht

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung kann der Reisezeitraum nur ungefähr angegeben werden (s. Nr. 2). Exakte Reisedaten stehen erst mit endgültiger Buchung Anfang Mai 2024 fest.

Die vermittelten Schüler:innen gelten für die Dauer der Reise als von der Schulpflicht in Hamburg befreit. Es muss kein zusätzlicher Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bei der Hamburger Schule eingereicht werden.

Während des Aufenthaltes in Chile sind die Hamburger Teilnehmer:innen verpflichtet, die Schule ihrer Austauschpartner:innen zu besuchen. Reisen während der Schulzeit in Chile werden nicht genehmigt. Individuelle Reisen der Hamburger Schüler:innen ohne ihre Gastfamilie während der Wochenenden oder der chilenischen Schulferien entsprechen nicht dem Grundgedanken dieses Austauschprogramms und sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg über die vorgesehene Programmdauer hinaus ist nicht möglich und wird von der Behörde nicht bewilligt.

## 12. Pass, Visum, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einreise nach Chile wird ein bis mindestens Ende des Kalenderjahres 2024 gültiger Reisepass benötigt. Bewerber:innen sollten schon jetzt prüfen, ob ihr Reisepass noch ausreichend lange gültig ist. Der Pass muss wenigstens noch eine ganze freie Seite haben. Personalausweise genügen nicht.

Um die korrekte Ausstellung der Flugtickets sicherzustellen, werden dem Reisebüro die Reisepasskopien der Teilnehmer:innen übermittelt. Der Reisepass wird daher bereits bis Mitte Mai 2024, nicht erst bei Antritt der Reise benötigt.

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt von bis zu 90 Tagen kein Visum. Bei der Einreise wird eine kostenlose „Tarjeta Única Migratoria“ als Einreisebeleg ausgestellt, die zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen berechtigt und das verpflichtende Ausreisedatum nennt. Diese muss bei Ausreise wieder abgegeben werden.

Da die Hamburger Austauschschüler:innen minderjährig sind, müssen alle geforderten Dokumente (Geburtsurkunde, Autorización de viaje (Reiseerlaubnis) von einem Notar beglaubigt werden (mit Apostille). Hierdurch entstehen geringfügige zusätzliche Kosten. Die Teilnehmer:innen sind für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen die Teilnehmer:innen die Folgen und die Sorgeberechtigten die ggf. damit verbundenen Kosten.

Für die direkte Einreise aus Deutschland sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben. Als Reiseimpfungen werden Impfungen gegen Hepatitis A, bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition auch gegen Hepatitis B und Tollwut empfohlen. Informationen über erforderliche und empfohlene Impfungen können ebenfalls der Internetseite des Auswärtigen Amtes<sup>1</sup> entnommen werden. Es ist möglich, dass die chilenischen Gastfamilien kurze Reisen in die Landesteile Chiles planen – die entsprechenden Impferfordernisse bzw. -empfehlungen sollten ggf. beachtet werden.

Die Verantwortung für ausreichenden Impfschutz für den Aufenthalt in Chile tragen die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden; sie sollten sich diesbezüglich ärztlich beraten lassen.

### **13. Zahlungsbedingungen**

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung i. H. v. 2000,- Euro bei Vermittlung Anfang Mai 2024 fällig. Eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des entsprechenden Treuhandkontos erfolgt mit dem Vermittlungsangebot.

### **14. Bericht über den Aufenthalt**

Von den Teilnehmenden wird nach ihrer Rückkehr ein Bericht über ihre Erfahrungen erwartet. Durch die Auswertung der Berichte werden die beteiligten Organisationen in die Lage versetzt, die Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verbessern.

Über Inhalt, Form und Abgabetermin erhalten die Teilnehmenden zu gegebener Zeit Hinweise.

### **15. Vermittlungsverfahren**

Bewerber:innen, die zum Vermittlungsverfahren zugelassen werden, erhalten eine Einladung zu einem Gruppenvorstellungsgespräch. Über eine Vorauswahl wird innerhalb von vier Wochen nach den Vorstellungsgesprächen informiert. Diejenigen, die eine Runde weiter sind, werden voraussichtlich im März über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die Organisationen (s. Nr. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages besteht aufgrund der Bewerbungslage in der Regel keine Möglichkeit, neue Austauschpartner:innen zu benennen.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme an diesem Programm ausschließen (z. B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Sollte die Mindestzahl an Teilnehmer:innen (s. Nr. 6) nicht erreicht werden, werden die Bewerbenden und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

### **16. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen**

Die Übermittlung des Bewerbungsprofils erfolgt mittels eines vom IT-Dienstleister Dataport betreuten Webformulars. Die übrigen einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewerbenden in einen persönlich von der Behörde angelegten Bewerbungsordner abgelegt.

Unterlagen und Daten der

- nicht vermittelten Schüler:innen werden nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen gelöscht.
- vermittelten Schüler:innen werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches in elektronischer Form aufbewahrt und dann ebenfalls bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen den Datenschutzbestimmungen entsprechend gelöscht.

Mit der Anmeldung zum Bewerbungsverfahren ist eine Erklärung zum Datenschutz abzugeben.

---

<sup>1</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/chile-node/chilesicherheit/201230>

## 17. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten der:s Teilnehmenden für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandene anteilige Kosten wie unter Nr. 7.2 genannt. Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltungen und mit Einverständnis der chilenischen Familie und der chilenischen Koordinator:innen eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten der:s ursprünglich Vermittelten die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und der:s ursprünglich Vermittelten gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartner:innen in Konfliktfällen auch nach beratenden Gesprächen mit der Betreuungslehrkraft zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die Koordinator:innen beider Länder zu beteiligen. Bricht eine:r der beiden Austauschpartner:innen den Austausch ab oder wird der Aufenthalt wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen den Verhaltenskodex (Anlage 1 zur Bewerbung) oder wegen falscher Angaben im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren oder zum Gesundheitszustand durch die Austauschorganisation abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die:den andere:n.

Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung; evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten der Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückreise endet die Beurlaubung von der Schulpflicht im eigenen Land entsprechend.

## 18. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z. B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u. ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten unverzüglich von Reiseabsagen bei höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

## 19. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.